

Änderung des Allgemeinen der Master-Prüfungsordnungen der Universität Bremen (hier: Anpassung d. allgem. Teils hinsichtlich der Einrichtung des Abschlussgrades „Master of Education“)

Bezug: Vorlage Nr. XXII/26

Der Akademische Senat beschließt die in Anlage aufgeführten Änderungen des Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnungen der Universität Bremen, mit denen der Abschlussgrad Master of Education (M.Ed.) in den Allgemeinen Teil aufgenommen wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Änderung des Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnungen der Universität Bremen

Der Allgemeine Teil der Master-Prüfungsordnungen der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 (Brem.ABl. 2005 S. 991) wird wie folgt geändert:

1. In § 24 (1) wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 (neu) eingefügt.:

„Für die Master of Education Studiengänge können Ausnahmen genehmigt werden, sofern diese in Übereinstimmung mit entsprechenden Regelungen des Bundeslandes Bremen sind.“

2. §25 (3) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Urkunde weist das studierte Fach, bei Master of Education Studiengängen die studierten Fächer sowie den Mastergrad aus.

3. In §25 (6) wird nach der Tabelle der folgende Satz eingefügt:

Der Abschlussgrad für die Master of Education Studiengänge lautet „Master of Education“ (M.Ed.)